

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 35 (2016)
Heft: 67

Artikel: "Am Anfang war alle Software frei" : Open Source, Wissensallmende und Urheberrechte
Autor: Ludwig, Wolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Am Anfang war alle Software frei»

Open Source, Wissensallmende und Urheberrechte

Debatten um Open Source, freie Software sowie ähnliche Systeme, die sich an «Offenheit» orientieren und sich dieser verpflichten, sind inzwischen so zahlreich wie kontrovers. Die grosse Mehrheit der heutigen Internetnutzenden hat von diesen Begriffen wohl schon gehört, verfügt jedoch über wenig Informationen zu deren Entstehung, Geschichte, Entwicklung, Relevanz und Verbreitung. Denn auch heute noch begegnet man dazu entweder eingeschworenen BefürworterInnen und VerfechterInnen oder man hört Gerüchte, Vorbehalte oder gar offene Ablehnung. In diesem Artikel werden deshalb Grundzüge und Kontroversen der freien Software, von Open Source und des freien Zugangs zu Wissen diskutiert sowie Debatten und Alternativen zu Urheberrechten und der Regulierung des Internets nachgezeichnet.

Anfang der Jahrtausendwende publizierte der deutsche Publizist und Soziologe Volker Grassmuck ein umfassendes Buch über *Freie Software. Zwischen Privat- und Gemeineigentum*, das den Themenkomplex einem breiten Publikum zugänglich und verständlich machte.¹ Das Werk erschien bei der Bundeszentrale für politische Bildung, seit den 1970er-Jahren eine renommierte Institution im deutschen Bildungswesen. Es avancierte über die Jahre zu einem Standardwerk zum komplexen Thema. War das Internet in seinen Anfängen ein Netzwerk von Rechnern für die Nutzung von Diensten und den Austausch von Daten, das als offenes oder «wildes» System konzipiert war, begann nach dessen Internationalisierung in den 1990er-Jahren «die kommerzielle Erschliessung und Massenbesiedlung des Internet»².

Seither gibt es immer mehr abgeschottete Gärten («walled gardens») im Netz, deren Zugang zunehmend durch eine Vielzahl von Zäunen beschränkt wird – etwa durch proprietäre (herstellerspezifische) Betriebssysteme, Lizenzen oder Urheberrechte. Um solche abgeschotteten Gärten zu verhindern und die Philosophie eines unbegrenzten Informationsflusses zu verwirklichen, begannen Netzpioniere bereits in den frühen 1980er-Jahren, «freie» Software zu entwickeln. 1985 wurde in den USA die Free Software Foundation (FSF) gegründet. Waren im Internet und bei Computerbetriebssystemen bisher «Strukturmerkmale wie monolithisch – ver-

teilt, makro – mikro, heterogen – homogen aufgefallen, so brachte die freie Software die Polaritäten proprietär/geschlossen – offen hinzu», bemerkt Grassmuck, gibt jedoch zu bedenken: Solche «Begriffe sind ambivalent, von den grossen, überfrachteten [Polaritäten] wie «offen» oder «frei» gar nicht erst anzufangen». ³ Doch beim Vergleich zwischen freier Software wie GNU/Linux⁴ und gewöhnlicher kommerzieller Software wie die von Microsoft werden solche Unterschiede sehr deutlich.

Zu Beginn seines Vorworts in Grassmucks Werk postuliert Georg Greve, langjähriger Präsident der Free Software Foundation Europe: «Am Anfang war alle Software frei.» Doch zur Definition des Begriffs macht er deutlich: «Die Welt der Freien Software ist geprägt von Dualismen. Freie Software ist sowohl kommerziell als auch nicht kommerziell, privat als auch öffentlich. Hinzu kommt, dass Software per se einen Dualismus darstellt. Sie ist nicht nur selber festgeschriebenes Wissen um Probleme und Problemlösungsstrategien, sie dient auch als Medium und Träger für Informationen und Erkenntnisse aller Art. Doch Software ist nicht nur abstraktes Wissen, sie ist auch kontrollierendes und ausführendes Organ in einem immer stärker von Computern durchdrungenen Alltag. Ihre Omnipräsenz macht das Wirtschafts- zum Kulturgut mit unmittelbarer Bedeutung für die ganze Gesellschaft.»⁵

Mit freier Software gegen private Verfügungsmacht

Der Begriff freie Software und dessen genaue Definition, der damit verbundene Freiheitsgedanke sowie deren Unterscheidung von proprietärer Software gehen entscheidend zurück auf den Beginn des GNU-Projekts um Programmieraktivisten wie Richard Stallman. Stallmann startete seine Karriere Anfang der 1970er-Jahre am berühmten Massachusetts Institute of Technology (MIT) zusammen mit Gleichgesinnten, die sich selbst Hacker nannten. Im September 1983 gründete Stallman das GNU-Projekt mit dem Ziel, ein Betriebssystem zu schaffen, welches sicherstellt, dass die BenutzerInnen die «vier Grundfreiheiten» (siehe Kasten) besitzen. Die Philosophie hinter dem GNU-Projekt war auch ein Gegenentwurf zu der sich abzeichnenden Entwicklung in der Softwarebranche, als viele Firmen begannen, Software nicht mehr in der bis dahin weitgehend üblichen Form von Quelltexten auszuliefern, sondern mit Lizenzen auszustatten, die es den AnwenderInnen verboten, die Programme weiterzuverbreiten oder die Programme selbst zu verändern.

Die bei Anspruch und Zielsetzungen zwar eng mit der Freien-Software-Bewegung verwandte, bei der Wahl ihrer Mittel und Wege jedoch nicht identische und eigenständige Open-Source-Bewegung entstand 1998. Der Unterschied zwischen den Ansätzen freie Software und Open Source liegt

Die vier Grundfreiheiten freier Software⁶

Freie Software stellt eine von der proprietären Software grundlegend verschiedene Welt mit ihrer eigenen Kultur dar. Die weiteren Merkmale freier Software ergeben sich aus ihren vier Grundeigenschaften:

1. Die Software darf ohne Einschränkungen benutzt werden.
2. Der Quellcode freier Software ist verfügbar, er darf skidiert (angepasst) und aus ihm darf gelernt werden.
3. Sie darf ohne Einschränkungen und ohne Zahlungsverpflichtungen kopiert und weitergegeben werden.
4. Sie darf verändert und in veränderter Form weitergegeben werden.

Diese Eigenschaften wurden 1989 in einer Vertragsform verbindlich festgeschrieben als GNU General Public Licence (GPL), die noch heute die verbreitetste Lizenz für freie Software ist.

vorwiegend in der jeweiligen Gewichtung prinzipiell gemeinsam vertretener Werte: Im Sinne von Open Source liegt das Hauptaugenmerk beim praktischen Nutzen und den Entwicklungsmethoden, während der Fokus der Freien-Software-Gemeinschaft auf den ethischen, sozialen und politischen Implikationen liegt.

In den letzten Jahrzehnten ist Open-Source-Software neben den klassischen Anwendungsbereichen wie Servern, Betriebssystemen, Webservern und Netzwerkinfrastruktur auch auf Desktopanwendungen vertreten und in allen IT-Bereichen angekommen.⁷ 2007 stellte eine Studie der Europäischen Kommission zum wirtschaftlichen Stellenwert quelloffener Software fest, dass sich der Gesamtwert aller in der EU pro Jahr erwirtschafteten Open-Source-Produkte bereits auf ca. 12 Milliarden Euro beläuft.⁸

Bekanntere Beispiele für quelloffene Software sind neben dem GNU/Linux-Betriebssystem das Office-Paket Libre Office, doch auch der Webbrowser Firefox von Mozilla und das Android-Betriebssystem von Google. In den letzten Jahren haben Open-Source-Produkte in einzelnen IT-Bereichen gar eine marktbeherrschende Stellung eingenommen (siehe Tabelle). Zu den Nutzenden freier Software gehören heute sowohl PrivatnutzerInnen als auch Firmen und öffentliche Einrichtungen, ebenso Regierungen, Forschungszentren (z. B. CERN), Universitäten, Wikipedia, aber auch der New York Stock Exchange oder das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten.⁹

Tabelle: **Geschätzte weltweite Marktanteile quelloffener Software (in Prozent)**

	Open Source	2010	2015	Mitbewerber	2010	2015
Betriebssystem Personal Computer (a)	GNU/Linux	1	1,6	MS Windows Apple Mac OS X	94 5	91 7
Betriebssystem Mobile Devices (b)	Android	11	66	Apple iOS Symbian/Nokia OS Blackberry Windows Phone	30 33 14 —	19 3 1 2
Webbrowser Desktop (c)	Mozilla Firefox	31	18	Google Chrome MS IE Apple Safari	14 47 5	57 17 4
Office Suites in Organisationen (2013) (d)	Open Office/ Libre Office	2		MS Office (+ SaaS) Google Docs	91 5	
Betriebssystem öffentliche Server (e)	Linux (mit unix- oiden Systemen)	69	67	MS Windows	31	33
Webserver (aktive Sites) (f)	Apache Nginx	72 4	56 26	Microsoft IIS Google Servers LiteSpeed	21 1 1	13 1 2
Datenbankmanagement (g)	OSS Lizenz (z. B. MongoDB)	35 (2012)	44	kommerzielle Lizenz (z. B. Oracle)	64 (2012)	56
Web Content Management System (h)	WordPress Joomla Drupal Typo 3	51 12 7 4	59 7 5 2	Blogger (Google) Bitrix vBulletin Shopify	2 — 8 —	3 1 1 1

Datenquelle (Stand: 9/2015): (a) NetApplications; (b, c) StatCounter; (d) Forrester 2013; (e, f, h) W3techs; (g) DB-Engines. Entnommen aus: Schrape, Jan-Felix, 2015: Open Source Softwareprojekte zwischen Passion und Kalkül. Stuttgart, 23.

Offene Strukturen für öffentliche Dienste

Ein interessantes wie konkretes Beispiel für die Verbreitung quelloffener Software sind Fragen zu Betriebssystemen bei Kommunen und öffentlichen Verwaltungen, die vor die Wahl zwischen proprietären Systemen und Open-Source-Lösungen gestellt werden. Bei der Stadt Bern gilt die Abhängigkeit von Microsoft schon seit Jahren als Ärgernis. Für Lizenzgebühren und Wartung sind dabei, allein 2016 bis 2018, satte 2,4 Millionen Franken fällig. Eine Ablösungsstrategie wurde vom Berner Stadtrat im November 2015 beschlossen. Bestehende Vorbilder sind dabei die Stadt München, die diesen Ablösungsprozess vor Jahren erfolgreich absolvierte und konsequent auf Open-Source-Lösungen setzt.¹⁰ Als erste deutsche Grosstadt stellte München seit 2009 die rund 15 000 städtischen Computer von Windows auf Linux um (LiMux-Projekt). Das Vorzeigeprojekt für Linux und Open Source in der Stadtverwaltung war lange umstritten, besonders Mi-

crosoft lobbyierte intensiv gegen das Projekt. Auch nach der Einführung geriet das LiMux-Projekt wiederholt unter Beschuss.¹¹

In der Schweiz setzt sich inzwischen die Parlamentarische Gruppe Digitale Nachhaltigkeit (Parldigi) und der Verein Opendata.ch für die offene Zugänglichkeit und freie Nutzung von Behördendaten ein. Verschiedene parlamentarische Vorstösse für Open Government Data (OGD) wurden in der abgelaufenen Legislaturperiode eingereicht, vom Parlament überwiesen und anschliessend vom Bundesrat umgesetzt.¹² Trotz guter Vor- und Ansätze wie existierender Initiativen gibt es jedoch noch viel Umsetzungsbedarf auf Bundes- und kantonaler Ebene.

Best Practice im Bereich öffentlicher Verwaltungen wie in München ist heute jedoch noch eher die Ausnahme. Unter Vorzeichen wie der sogenannten Public-private-partnership (PPP) wurden in den letzten Jahren ganze Bereiche von öffentlichen und kommunalen Verwaltungen an private Dienstleister ausgelagert. Ein besonders prominenter wie misslungener Fall ist die Stadt Würzburg, die sich von Arvato, einer Logistiktochter von Bertelsmann, die Lösung kommunaler Sorgen versprach.

Mit Dienstleistungen für Verwaltungen wollte sich Arvato einen neuen Milliardenmarkt erschliessen und startete 2007 das Pilotprojekt «Würzburg integriert». Die Stadt erhoffte sich durch Zusammenlegung von Verwaltungsaufgaben und Einsparungen beim Personal während der Laufzeit von zehn Jahren Einsparungen in Höhe von 27 Millionen Euro. Die Stadt sollte zehn der gesparten 27 Millionen Euro erhalten, die Projektkosten beliefen sich auf weitere zehn Millionen. Der Bertelsmann-Ableger Arvato rechnete mit bis zu sieben Millionen Euro Gewinn. So weit die schönen Pläne. In Wirklichkeit wurde kein einziger Mitarbeiter gespart, die Stadt erhielt kein Geld. 2011 ist der Vertrag aufgelöst worden.¹³

Angesichts solcher Kernfragen und politischer Weichenstellungen verabschiedete die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im September 2008 das «Berliner Manifest: Öffentliche Dienste 2.0». Darin geht es, reduziert auf zehn Punkte, um richtungsweisende Elemente wie Grundversorgung und offener Zugang, Privatisierung versus Steuerung öffentlicher Güter, offene Standards und demokratische Verfahren sowie um Daten- und Persönlichkeitsschutz.¹⁴ Dieses Dokument gilt im gewerkschaftlichen Bereich bis heute als Unikum und Meilenstein, da es sich nicht primär auf Besitzstandswahrung für die eigene Klientel konzentriert, sondern fundamentale politische Grundsatzentscheidungen im Informationszeitalter einfordert.

Wissensallmende und Open Access

Im zweiten Teil seines Werks beschäftigt sich Grassmuck eingehend mit Alternativen zum Privatbesitz von geistigen Gütern – mit Wissensallmenden. Dabei spannt er den Bogen zu ersten, frühen Ansätzen: «Die im Hochmittelalter entstandenen europäischen Universitäten bildeten einen Medienverbund aus Verarbeitung des gesprochenen Wortes zu handschriftlichen Büchern, Speicherung in Bibliotheken und Übertragung von Texten in einem eigenen Universitätspostsystem. In der frühen Neuzeit übernahmen dank Gutenbergs Erfindung Verlage die Produktion von Büchern, entstehende Territorial- und später Nationalstaaten beanspruchten das Postmonopol.»¹⁵ Solche Antagonismen prägten auch die weitere Entwicklung. Gegen reale Vereinnahmungen entwirft die Gelehrtenrepublik des 19. Jahrhunderts eine akademische Wissenschaftsverfassung, die auf der Freiheit von Lehre und Forschung beruht. Konstitutiv für diese klassische Wissensordnung humboldtscher Prägung und fortgeschrieben in der Forschungsgemeinschaft des letzten Jahrhunderts durch Autoren wie Weber, Popper, Merton, Spinner usw. sind vier grosse Abkopplungen als Grundlagen einer freien Wissenschaft: a) die Trennung von Erkenntnis und Eigentum, b) die Trennung von Ideen und Interessen, c) die Trennung von Theorie und Praxis sowie d) die Trennung von Wissenschaft und Staat, unabhängig von einer öffentlichen Finanzierung.¹⁶ Der amerikanische Soziologe Robert K. Merton prägte für die erste dieser Abgrenzungen den Begriff des «Wissenskommunismus» der Wissenschaften: Wissenschaftliche Forschungsergebnisse gehören demnach ihrem Wesen nach zum Gemeineigentum.

Das Primat des öffentlichen Zugangs zu wissenschaftlichem Wissen (Open Access) vertritt auch die «Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen»,¹⁷ die im Oktober 2003 von 19 Initiativmitgliedern deutscher und internationaler Forschungsorganisationen beschlossen wurde. Bis zum Februar 2015 war sie insgesamt von 497 Institutionen unterzeichnet worden, inzwischen auch von den meisten Universitäten und Forschungseinrichtungen der Schweiz. Der Schweizerische Nationalfonds verlangt in einer Weisung vom Juni 2008 Open Access für alle Publikationen der Beitragsempfänger. Die Berliner Erklärung gilt daher bis heute als wichtiger Meilenstein. Im Unterschied zu früheren Open-Access-Erklärungen, die sich auf die Forderung nach freier Zugänglichkeit der wissenschaftlichen Zeitschriftenliteratur im Internet beschränkten, fordert die *Berliner Erklärung* auch die Einbeziehung des kulturellen Erbes, also des in öffentlichen Archiven, Bibliotheken und Museen verwahrten Kulturguts.

Das Modell «offener Zugang» wird von einigen seiner VerfechterInnen auch für verschiedene andere gesellschaftliche Bereiche gefordert – etwa

analog zum klassischen Modell einer in der Schweiz bewährten Grundversorgung, wie im Bildungsbereich oder dem öffentlichen Rundfunk. So sollen etwa alle mit öffentlichen Mitteln geförderten und unterhaltenen Einrichtungen und Datenbestände – mit Ausnahme personenbezogener Daten freilich – offen zugänglich sein. Grundlage dazu bietet unter anderem das in der Schweiz seit Mitte 2006 geltende Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (BGÖ), das im Interesse der «Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung [...] den Zugang zu amtlichen Dokumenten» gewährleistet (BGÖ, Art 1). Der Verein OpenData.ch hat dazu im Mai 2011 ein Manifest veröffentlicht.¹⁸ Trotz solcher Initiativen gehört die Schweiz im internationalen Vergleich nicht zu den Vorreitern; im Ranking des Global Open Data Index verschlechterte sich die Eidgenossenschaft gar vom 12. Rang (2013) über den 24. (2014) auf den 29. (2015).¹⁹

Strategische Bedeutung der Urheber- und Verwertungsrechte

Bei all diesen Kontroversen sind sich Sachverständige in einem Punkt einig: Das tradierte und aus der analogen (Gutenberg-)Ära stammende Urheberrecht ist einer der grossen Stolpersteine und Hauptbarrieren für Projekte und Modelle des offenen Zugangs. Kaum eine andere Debatte im digitalen Kontext, vielleicht ausgenommen zur «Sicherheit», wird so diffus, heuchlerisch, ideologisch und rein interessensgesteuert geführt wie der Streit um Urheberrechte – oder um das, was viele darunter (miss)verstehen. Zustimmung erhält man allenfalls noch zu der fast banalen Grundeinsicht, dass Regelungen aus der analogen Welt nicht spiegelbildlich in die digitale Welt und auf deren neue Wertschöpfungslogik übertragbar sind.

Die seit Jahren andauernde Revision des Schweizer Urheberrechts bietet dazu bestes Anschauungsmaterial. Zur Modernisierung des Urheberrechts hat der Bundesrat sich im Juni 2014 mit den Empfehlungen einer Fachkommission (AGUR12) befasst und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bis Ende 2015 eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Zur Zusammensetzung der Kommission gab es bereits kritische Stimmen, zum Schlussbericht der AGUR12 ebenso.^{20,21} Die Vernehmlassung wurde im Dezember 2015 eröffnet. Bei dieser weitgehend verrechtlichten Urheberrechtsdebatte droht, dass wichtige politische Aspekte untergehen.

Auffällig bei Debatten um Urheberrechte sind absurde Allianzen zwischen «Gärtnern» (Kreativen) und «Böcken» (Rechteverwertern). Kein vernünftig denkender Mensch wird Medien- und Kulturschaffenden eine Abgeltung für ihre Werke streitig machen. Das Problem liegt im Netzzeitalter

allenfalls bei der klassischen Definition von ProduzentInnen, die sich je länger je mehr verwischt – zwischen hauptberuflich, neben- und nicht erwerblich Produzierenden. Während die von ihrer kreativen Arbeit Abhängigen weiterhin um ihren berechtigten und angemessenen Anteil an Nutzungen streiten, geben die reinen Rechteverwerter, d.h. übermächtige Konglomerate der Musik-, Film- und Kulturindustrie, längst Ton und Ansprüche vor. Ihnen ist das Wohl der Kulturschaffenden allenfalls ein taktisches Anliegen – soweit sie sich deren Verwertungsrechte nicht ohnehin schon einverleibt haben. Ein absurdes wie pikantes Beispiel in diesem Interessenverwirrspiel sind die Antipirateriekampagnen der letzten Jahre: In den Kampagnen haben Industrieverbände mit Grossverlagen und «gutgläubigen» Gewerkschaften um vorgeblich gemeinsame Anliegen gekämpft, während sich die gleichen Verlage in der Schweiz seit Jahren weigern, über Minimalstandards eines GAV mit Gewerkschaften zu verhandeln.

Ein ähnlich verqueres Beispiel lieferte auch die Debatte über sogenannte Leistungsschutzrechte für Medienverlage, die es in Deutschland zur missratenen Gesetzgebung schaffte und zeitweise auch in die Schweiz schwappte. Dabei forderten Grossverlage eine angemessene finanzielle Entschädigung für die bei Suchmaschinen gelisteten Treffer und Artikel aus ihren Publikationen. Doch auch bei dieser Kontroverse blieben einige wesentliche Fragen auf der Strecke: Um wessen Leistungen geht es dabei eigentlich? Denn nicht die Verleger schreiben die Beiträge in ihren Zeitungen und Zeitschriften (von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen), sondern ihr journalistisches Personal. Und genau diesen Schreibenden – darunter insbesondere den Freischaffenden – haben die Verleger in den letzten Jahren systematisch die Rechte abgeluchst. Über die Mehrfachverwertungsrechte an einem Beitrag, ob online oder multimedial, verfügt heute kaum noch ein Autor oder eine Autorin. Denn dieses Privileg – nebst angemessener Honorierung – haben sich Verlage inzwischen längst angeeignet, zum Nachsehen der JournalistInnen. Bemerkenswert an der Debatte um Leistungsschutzrechte ist auch, dass ausgerechnet jene Verleger nach dem schützenden Staat riefen, die sonst die Selbstregulierung predigen und den freien Marktkräften huldigen.²²

Creative-Commons-Lizenzen als Lösungsansatz?

Im Gegensatz zu vielen Lobby-Parolen kann wohlbegründet festgestellt werden: «Das Urheberrecht ist heute der wichtigste Kreativitätshemmer.»²³ Um eine Alternative zum strengen Copyright zu schaffen, entstanden 2002 die Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen), die massgeblich vom amerikanischen Rechtsprofessor Lawrence Lessig inspiriert wurden. Die

verschiedenen standardisierten CC-Lizenzen ermöglichen es den AutorInnen, die Nutzungsrechte für ihre Werke selbst zu bestimmen. So können Werke etwa vor kommerzieller Nutzung geschützt oder es kann sichergestellt werden, dass sie nur mit derselben Lizenz weiterverbreitet werden.

Waren die CC-Lizenzen zu Beginn nur einem kleinen Zirkel von Eingeweihten bekannt, ist deren Bedeutung und Verbreitung in den letzten Jahren sprunghaft gewachsen. Inzwischen haben sich CC-Lizenzen weltweit bewährt und überspringen die Milliardenmarke.²⁴ Den Rechteinhabern sind derlei Modelle, bei denen ProduzentInnen selbstbestimmt über Nutzungsvarianten entscheiden können, ein fortwährendes Ärgernis bei ihren Ausschliesslichkeitsansprüchen. Die meisten Verwertungsgesellschaften verweigern ihren Mitgliedern weiterhin die freie Wahl zwischen solchen Optionen, obwohl eine EU-Richtlinie einfordert, dass Mitglieder von Verwertungsgesellschaften das Recht haben müssen, Lizenzen für eine nicht kommerzielle Nutzung ihrer Werke zu vergeben.²⁵

Inspiziert von Grassmucks Buch, das neben einer Abhandlung zu freier Software auch auf Themen wie die rechtliche Ordnung des Wissens, Medientechnologie oder «informationeller Umweltschutz» eingeht, haben Ende 2006 Netzpolitik-Bewegte in Zürich die Digitale Allmend gegründet. Der kleine Verein setzt sich seitdem für die Stärkung der Public Domain²⁶ ein und lancierte im Sommer 2007 eine Schweizer Version der Creative-Commons-Lizenzen.²⁷

Das Phantom nationaler Regulierung

Ein unverkennbares Merkmal des Internets, seiner Entwicklung, Dynamik, Ausprägung und globalen Ausbreitung – binnen etwa zwei Jahrzehnten – ist ein Mangel an tradierter Regulierung. Waren Telekommunikation und Rundfunk noch von den klassischen westfälischen Hoheitsprinzipien wie Territorialität und nationale Souveränität geprägt, galt das globale Internet seit seinem Ursprung als universal. Damit entzieht sich das Internet herkömmlichen Regulierungsmodellen weitgehend. Bei allen Problemen im Internet (Missbrauch, Sicherheit usw.) wird jedoch weiterhin reflexartig nach der starken Hand eines fürsorglich regulierenden (National-) Staates gerufen. Ob beim Thema Meinungsfreiheit, Zugang, Urheberrechte, Datenschutz, digitale Grundrechte oder Sicherheit ist jedoch ebenso klar erkennbar, dass nationale Regulierungsübungen schnell an digitale Grenzen stossen. Neue nationale Gesetze und Verordnungen sind im rasanten digitalen Zeitalter oft bereits Makulatur, bis ein Parlament solche verabschiedet hat. Bestenfalls gut gemeint, sind sie meist wirkungslos oder gar kontraproduktiv. Das bei den Weltgipfeln zur Informationsgesellschaft (WSIS I: 2003 und II: 2005) entwickelte Multi-Stakeholder-Modell,

bei dem alle Anspruchsgruppen gemeinsam über angemessene Problemlösungen verhandeln, erscheint weiterhin als die einzig adäquate und realistische Regulierungsoption.²⁸ Das globale Internet Governance Forum (IGF), der European Dialogue on Internet Governance (EuroDIG) und die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) sind gegenwärtig noch die einzigen Foren, bei denen das Konzept erprobt wird.

Während das Multi-Stakeholder-Modell in Wirtschaftskreisen weitgehend auf Zuspruch stösst, gibt es in der Zivilgesellschaft zunehmend Vorbehalte. Dabei geht es nicht nur um Vertretungsansprüche und Legitimation, sondern gerade um Machtasymmetrien gegenüber Regierungen und insbesondere geballten Wirtschaftsinteressen und Lobbys. Viel stärker als überkommene staatliche Regulierung fürchten manche KritikerInnen eine alles überschattende Dominanz von Netzgiganten wie Google, Facebook und Co., den nimmersatten «Datenkraken». Im Kern dieser Konflikte geht es dabei um Grund- oder Gegensätze von privater Vereinnahmung gegenüber öffentlichem Zugang und Kontrolle: um die Vision eines Internets als öffentlicher Raum.

Anmerkungen

- 1 Grassmuck, Volker, 2002: Freie Software. Zwischen Privat- und Gemeineigentum. Bonn. freie-software.bpb.de/Grassmuck.pdf (Abfrage 21.1.2016).
- 2 Grassmuck, Volker, op. cit., 196.
- 3 Grassmuck, Volker, op. cit., 22.
- 4 Der Name GNU ist ein rekursives Akronym von GNU's Not Unix (GNU ist nicht Unix). GNU ist ein unixoides Betriebssystem, das 1984 entwickelt wurde und als GNU-Projekt bekannt wurde. Es ist eine Zusammenstellung aus vielerlei Programmen: Anwendungen, Bibliotheken, Extras für Entwickler, sogar Spielen. Viele der in GNU enthaltenen Programme sind unter der Schirmherrschaft des GNU-Projekts freigegeben. GNU wird häufig mit einem Betriebssystemkern namens Linux benutzt. Die Kombination des GNU-Systems mit dem Linux-Kern ist das GNU/Linux-Betriebssystem. GNU/Linux wird von Millionen genutzt, obwohl viele es irrtümlicherweise nur «Linux» nennen. www.gnu.org/home.de.html (Abfrage 31.1.2016).
- 5 Greve, Georg, 2002: Am Anfang war alle Software frei. Vorwort. In: Grassmuck, Volker, op. cit., 13.
- 6 de.wikipedia.org/wiki/Freie_Software#Die_vier_Freiheiten (Abfrage 21.1.2016) sowie Grassmuck, Volker, op. cit.
- 7 Fritzlär, Heinrich / Huber, Andreas / Rudl, Alexandra (Hg.); 2012: Open Source im öffentlichen Sektor: flexibler, sicherer, günstiger. Boizenburg. www.opensourcepublicsector.de (Abfrage 21.1.2016).
- 8 www.cordis.europa.eu/news/rcn/26957_en.html (Abfrage 21.1.2016).
- 9 de.wikipedia.org/wiki/Freie_Software (Abfrage 21.1.2016) sowie Grassmuck, Volker, 2016: op. cit.
- 10 Dütschler, Markus, 2015: Stadt Bern will bei IT weg von Microsoft-Abhängigkeit. In: Der Bund, 12. November. www.derbund.ch/bern/nachrichten/Stadt-Bern-will-bei-IT-weg-von-MicrosoftAbhaengigkeit/story/26966635 (Abfrage 21.1.2016).

- 11 Krempf, Stefan, 2015: LiMux: Münchner CSU will auf Laptops von Linux zurück zu Windows. Heise Online, August 2015. www.heise.de/open/meldung/LiMux-Muenchner-CSU-will-auf-Laptops-von-Linux-zurueck-zu-Windows-2787042.html (Abfrage 21.1.2016).
- 12 Parldigi, 2015: Status und Perspektiven Open Government Data Schweiz. Brief an den Bundesrat, August.
- 13 Schuler, Thomas, 2011: Umstrittenes Verwaltungsprojekt gestoppt. Bertelsmann scheitert an Würzburg. Berliner Zeitung, 19. Februar, 2.
- 14 ver.di, 2008: Berliner Manifest: Öffentliche Dienste 2.0. Die Daseinsvorsorge in der Informationsgesellschaft stärken! www.governet.de/wp-content/uploads/2012/12/ver.di-Berliner_Manifest_de.pdf (Abfrage 21.1.2016).
- 15 Grassmuck, Volker, op. cit., 177.
- 16 Ebd.
- 17 openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf (Abfrage 21.1.2016).
- 18 Gassert, Hannes / Laux, Christian / Golliez, André / Aschwanden, Cécile, 2011: Open Government Data für die Schweiz. Ein Manifest. www.opendata.ch/organisation/manifest (Abfrage 21.1.2016).
- 19 Global Open Data Index. www.index.okfn.org/place/switzerland (Abfrage 21.1.2016).
- 20 Institut für geistiges Eigentum (IGE), 2013: Schlussbericht der AGUR12 (deutsch). Bern.
- 21 Digitale Gesellschaft (Schweiz), 2015: Agur12. Düstere Aussichten. www.digitale-gesellschaft.ch/tag/agur12 (Abfrage 21.1.2016).
- 22 Ludwig, Wolf, 2010: Leistungsschutzrechte – oder neue Biotope und Reservate für bedrohte Verleger? www.netzpolitik.org/2010/leistungsschutzrechte-oder-neue-biotope-und-reservate-fur-bedrohte-verleger (Abfrage 21.1.2016).
- 23 Thomas, Hartwig, 2014: Erster Entwurf eines Versuchs über den Zusammenstoss des Urheberrechts mit dem Internet. www.digitale-gesellschaft.ch/tag/hartwig-thomas (Abfrage 21.1.2016).
- 24 www.stateof.creativecommons.org/2015 (Abfrage 21.1.2016).
- 24 Dobusch, Leonhard, 2013: EU-Richtlinie: GEMA & Co müssen Creative Commons erlauben. www.netzpolitik.org/2013/eu-richtlinie-gema-co-muessen-creative-commons-erlauben (Abfrage 21.1.2016).
- 26 www.allmend.ch/category/public-domain (Abfrage 21.1.2016).
- 27 www.creativecommons.ch (Abfrage 21.1.2016).
- 28 Kleinwächter, Wolfgang, 2011: Eine partizipatorische Internetpolitik entwickelt ein neues Politikmodell. www.heise.de/tp/artikel/35/35612/1.html (Abfrage 21.1.2016).



**Wo man die wichtigen Theorien
diskutiert.**

Das Web-Portal
theoriekritik.ch:
Debatten, Rezensionen,
Kommentare

Giannis Varoufakis, Karl Marx, Judith
Butler, Antonio Gramsci, Georg
Friedrich Wilhelm Hegel, Marianne
Gronemeyer, Pierre Bourdieu, Ernst
Bloch, Chantal Mouffe, Slavoj Zizek,
u. a.

PC-61-362503-5

IBAN: CH82 0900 0000 6136 2503 5